

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2021 und 01.01.2022

<u>Gremium</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Behandlung</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Umwelt und Technik	08.12.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die steigenden Aufwendungen und die allgemein steigenden Preise für bezogene Leistungen machten eine Anpassung der Wassergebühr von 1,78 Euro/m³ auf 1,86 Euro/m³ zum 01.01.2020 notwendig. Auf der Grundlage der voraussichtlichen Zahlen des Wirtschaftsplans für die kommenden Jahre ist eine erneute Erhöhung vorerst nicht erforderlich.

Die seit Jahre unveränderten Zähler-Grundgebühren wurden im Zuge der Wasserverbrauchsgebühr überprüft und neu kalkuliert.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 30.11.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Besigheim erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** und vom **01.01.2022 bis 31.12.2022** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserversorgungsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt beschlossen:

Wasserverbrauchsgebühr (netto) 1,86 €/m³

Grundgebühr:

▪ Q ₃ 4	1,43 €/Monat
▪ Q ₃ 10	3,59 €/Monat
▪ Q ₃ 16	5,75 €/Monat
▪ Q ₃ 25	8,98 €/Monat
▪ Q ₃ 63	22,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2022** bis **31.12.2022** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto) 1,86 €/m³

Grundgebühr:

▪ Q ₃ 4	1,43 €/Monat
▪ Q ₃ 10	3,59 €/Monat
▪ Q ₃ 16	5,75 €/Monat
▪ Q ₃ 25	8,98 €/Monat
▪ Q ₃ 63	22,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 wird beschlossen.

III. Begründung

Nach der letzten Änderung der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2020 kann auf Basis der vorliegenden Wirtschaftsplanzahlen 2021 und der Finanzplanung für das Jahr 2022 die Gebühr in ihrer Höhe konstant gehalten werden. Deshalb wird eine Gebührenhöhe von 1,86/m³ vorgeschlagen.

Die seit Jahre unveränderten Zähler-Grundgebühren wurden im Zuge der Wasserverbrauchsgebühr überprüft und neu kalkuliert. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen:

Grundgebühr je Zählergröße pro Monat	bisher	neu
Q3 4 (Qn 2,5)	1,35 €	1,43 €
Q3 10 (Qn 6)	1,65 €	3,59 €
Q 3 16 (Qn 10)	2,20 €	5,75 €
Q3 25 (Qn 15)	6,70 €	8,98 €
Q3 63 (Qn 40)	35,75 €	22,64 €
Q3 100 (Qn 60)	43,95 €	35,93 €

Folgende Satzungsänderung zum 01.01.2021 ist demnach zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 beschlossen:

Art. 1

§ 42 WVS wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenngröße	MN Q 3=4 (QN 2,5) nur Messpatrone und Rückfluss- verhinderer	MN Q 3=10 (QN 6)	MN Q 3=16 (QN 10)	MN Q 3=25 (QN 15)
gerundete Grundgebühr (monatlich)	1,43 Euro	3,59 Euro	5,75 Euro	8,98 Euro

Nenngröße	WPV Q 3=63 (QN 40)	WPV Q 3=100 (QN 60)
gerundete Grundgebühr (monatlich)	35,75 Euro	35,93 Euro

Für Bauwasserzähler wird für den kompletten Bereitstellungszeitraum eine analoge Grundgebühr erhoben.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Art. 2

§ 43 WVS wird wie folgt geändert:

- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,86 €.
- (5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,86 €.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die höhere Gebühr wird in der Haushaltsplanung 2021 ff. berücksichtigt.